

Federführung:  
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr  
Produkt:  
60.01 Stadtplanung

Datum:  
11.03.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	13.05.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2020	Entscheidung

**Teil-Abschlussbetriebsplan Quarzsandabbau Coesfeld-Klye  
- Verzicht der Stadt auf Erwerb des Abbaugebietes  
- Vereinbarung mit Sportfischereiverein über punktuelle Zugänglichkeit des Ufers  
für die Öffentlichkeit**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung soll vor dem in Pkt. 3 genannten Hintergrund einen möglichen Erwerb des vom Bergrecht frei gegeben Teilbereich des Quarzsandabbaugebietes Coesfeld-Klye nicht verfolgen.
2. Der Bezirksregierung Arnsberg wird mitgeteilt, dass die Forderung der Stadt auf Rückbau des Zauns im Rahmen der Teil-Abschlussbetriebsplan zurückgenommen wird.
3. Die Verwaltung soll mit dem potentiellen Käufer, dem Angelsportverein SFV Coesfeld 1934 e.V. eine Vereinbarung treffen, dass auf deren Eigentum der Öffentlichkeit dauerhaft eine punktuelle Zugänglichkeit an den Abbausee im Sinne einer stillen Erholung ermöglicht wird.
4. Auf Grundlage einer solchen Vereinbarung soll die Verwaltung 2021/22 auf Kosten der Stadt ein Landschaftsplanungsbüro mit Erarbeitung eines Konzepts beauftragen, wo räumlich sinnvoll und mit größtmöglicher Attraktivität ein Aussichtspunkt bzw. Gewässerzugang im Naherholungsgebiet Hünsberg am Südufer angelegt werden kann.

## **Sachverhalt:**

Die Xella Baustoffwerke Rhein-Ruhr GmbH ist die Eigentümerin und Betreiberin des Quarzsandabbaugebietes Coesfeld-Klye – Coesfeldern als "Kalki-See" bekannt. Xella hat Ende 2018 für den westlichen Teilbereich mit dem Teil-Abschlussbetriebsplan bei der Bezirksregierung Arnsberg die Entlassung aus der Bergaufsicht beantragt (siehe Anlage 1 markierter Teil), d.h. hier ist der Quarzsandbau beendet. Der östliche Bereich mit den Steilufeln soll noch einige Jahre für den Quarzsandabbau aktiv bleiben. Das Gelände des Abbaugbietes ist komplett eingezäunt bzw. durch einen aufgeschütteten Erdwall gegen Zutritt gesichert.

### Verfahren Teil-Abschlussbetriebsplan

Mit dem Start des Verfahrens zum Teil-Abschlussbetriebsplan wurde die Stadt Coesfeld formell beteiligt. Laut den Ausführungen des Rahmenbetriebsplan von 1978 soll nach Ende des Sandabbaus ein Landschaftssee für die stille Erholung sowie Arten- und Biotopschutz und ggf. eine Angelnutzung geschaffen werden. Entsprechend sind die Ufer und Böschungen des Tagebausees auch angelegt worden. Ursprünglich sollte auch eine Badenutzung ermöglicht werden, hiervon wurde im Nachtrag Mai 1978 Abstand genommen.

Der Bereich des Abbaugbietes war und ist im Flächennutzungsplan auch über die Zeit des bestehenden Bergrechts nicht als eigenständige Fläche für oberirdischen Rohstoffabbau gekennzeichnet, sondern als Freiraum bzw. Fläche für die Landwirtschaft. Das ehemalige Betriebsgeländes des Kalksandsteinwerkes ist als Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik durch Bebauungsplan weiterentwickelt.

Aufgrund der FNP-Darstellung des Abbaubereiches als Freiraum hat die Stadt in ihrer Stellungnahme zunächst deutlich gemacht, dass die Einzäunung des Geländes, in dem das Bergrecht nicht mehr gelten soll, zu entfernen ist:

Ohne besonderen Schutz- oder Privilegierungsanspruch im Außenbereich nach BauGB und Landschaftsgesetz darf der Freiraum als Lebensraum insbesondere für die Tierwelt durch keine künstliche Einfriedung eingeschränkt werden. Die Stadt begrüße eine Erreichbarkeit des direkten Uferbereichs, was die Attraktivität des Naherholungsgebietes Hünsberg für Coesfeld bereichern könnte – im Sinne einer stillen Naherholung für Spaziergänger und nicht als Freizeitareal mit hohem Aktivitätsanteil wie Schwimmen, Wassersport etc. (die Verwaltung hat im UPB berichtet)

Nach einem Ortstermin Ende 2019, den die Bezirksregierung Arnsberg anberaumt hatte und indem die Eigentümerin Xella deutlich machte, dass die Entfernung des Zauns um das Areal den Interessen ihres Pächters, dem Sportfischereiverein SFV Coesfeld 1934 e.V. widerspräche, ist der Angelverein am 16.01.2020 auf die Stadt gekommen. Seit fast 30 Jahren ist der westliche Abschnitt Richtung ehemaliges Kalksandsteinwerk an den Sportangelverein verpachtet. Xella und der Angelverein haben einen Objektschutz beauftragt, ohne den – nach jahrelanger negativer Erfahrung – das unerlaubte Betreten, Schwimmen und wildes Campieren trotz Einzäunung nicht verhindert werden konnte. Die Vandalismusschäden und das Müllaufkommen vor der strikten Durchsetzung des Betretungsverbots werden vom Betreiber und vom Angelverein als sehr hoch beschrieben. Ohne Verhinderung des Betretens hätte auch die in den letzten Jahrzehnten unter Naturschutzbelangen erfolgte Aufwertung der Uferbereiche nicht entstehen können bzw. gehalten werden können. Das Gewässer ist geprägt von einer leichten Unterwasserbepflanzung mit der einheimischen Wasserpest und bietet Weißfischen und auch größeren Räubern ausreichend Schutz und eine hervorragende Lebensgrundlage. Vorkommen sind Karpfen, Silberkarpfen, Rotaugen, Rotfeder, Brasse, Flussbarsch, Zander, Hecht, Aal und Schleie. In den geschützten Uferbereichen haben sich zudem viele Vogelarten, insbesondere Wasservögel und die Uferschwalbe angesiedelt.

### Nachnutzungsoptionen und Rahmenbedingungen für Einzäunung

Der Sportfischereiverein SFV Coesfeld 1934 e.V. beabsichtigt seit längerem, das Gewässer einschließlich der Uferstreifen von Xella nach der Entlassung aus dem Bergrecht zu erwerben. Der östliche Bereich verbleibt vorerst noch weiter bei Xella. Die Eingabe der Stadt, die Einzäunung solle entfernt werden, stößt auf großen Widerstand beim Angelverein, weil mit

Wegnahme des Zauns ein Nebeneinander von naturnahem Betrieb im Sinne des Angelvereins und den voraussehbaren Störungen (Badestelle, wildes Campen/Party, Müllabfuhr) für nicht möglich gehalten wird.

Der Anwalt des Angelvereins machte in dem Abstimmungsgespräch am 16.01.2020 mit der Stadt deutlich, dass das Entfernen des Zauns rechtlich nicht einforderbar sei, weil der Zaun laut Betriebsplan von 1978 zwar als zu errichten festgelegt wurde. Er sei aber nicht als wieder zu entfernen nach Entlassung aus dem Bergrecht aufgeführt und genieße daher Bestandsschutz. Das bestätigt die Bezirksregierung, dass bzgl. eines Rückbaus 1978 keine verbindliche Aussage getroffen wurde.

Im Weiteren fand am 28.01.2020 eine Abstimmung mit dem Angelverein und der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld (UNB) statt, in dem die Position der Naturschutzbehörde zum Zaun geklärt werden sollte. Diese hat abschließend mit Schreiben vom 19.02.2020 erklärt, dass *„... generell eine „Durchlässigkeit“ in der freien Landschaft gewünscht sei, dass aber vor dem Hintergrund der Historie am Gewässer – es gab bereits mehrere Ertrinkungsoffer in der Vergangenheit – der Natur-/Landschaftsschutz nicht als vorrangig zu bewerten ist, sondern hinter der Verkehrssicherheit zurückstehen wird. Die Untere Naturschutzbehörde wird daher keinen Abbau des Zauns verlangen.“* Für die UNB ist nachvollziehbar, dass bei Entfernen des Zauns *„... aufgrund der damit verbundenen Vergrämungswirkung der Fische eine Nutzung als Angelgewässer nicht mehr möglich sein wird“*.

Die Verwaltung hatte Mitte Januar 2020 nach der Erkenntnis über das Kaufinteresse des Angelvereins geprüft, ob ein erhöhtes öffentliches Interesse der Stadt Coesfeld besteht, der Xella Baustoffwerke Rhein-Ruhr GmbH parallel zum Angelverein ein Angebot zum Erwerb der Abbaufäche zu unterbreiten. Ein Vorkaufsrecht laut BauGB besteht nicht aufgrund fehlender festgelegter konkreter Entwicklungsabsichten seitens der Stadt. 2006, als die Überlegung des damaligen Eigentümers geprüft wurde, dort freizeitorientiert einen Badebetrieb, eine Wasserskianlage, weitere Sportangebote und Wochenendhäuser anzubieten, wurde im Ergebnis aus Landschafts- und Naturschutzbelangen eine stark frequente Nutzung des Areals abgelehnt. Heute besteht als Nutzungsoption lediglich eine stille Erholung am Uferbereich. Neben einer noch nicht bestimmten Kaufpreishöhe sind aber auch bei einer nur stillen Erholung die absehbaren jährlichen Unterhaltungskosten des Areals nach Entfernen des Zauns in die Kaufentscheidung einzubeziehen: Sicherung des Uferbereichs, Pflege und Unterhalt des Uferbereichs, Entfernen des trotzdem anfallenden Mülls aufgrund der intensiven (illegalen) öffentlichen Nutzung im Sommer, das weiterhin ungelöste Stellplatzproblem früherer Jahre etc.. Die laufenden Unterhaltungskosten werden dauerhaft als vergleichsweise hoch eingeschätzt angesichts des zu betrachtenden Mehrwertes an Attraktivität für das Naherholungsgebiet Hünsberg. Daher sieht die Verwaltung einen Kauf eher kritisch bzw. ablehnend.

#### Planungsziel: punktuelle Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit

Im Gesprächstermin 28.01.2020 verständigten sich Stadt, UNB Kreis Coesfeld und der Angelverein – vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Coesfeld – darauf, dass der Angelverein nach dessen Kauf des Areals bereit wäre, an einem attraktiven Abschnitt des Uferbereichs der Öffentlichkeit die Erlebbarkeit und ggf. auch Erreichbarkeit des Gewässers zu ermöglichen. Die Teilnehmer einigten sich dahingehend, dass ein Nutzungskonzept erstellt wird, das mögliche Szenarien der Nutzung innerhalb eines Teils des Uferbereichs aufzeigen soll (grüne Punktlinie im Anlage 1).

Hierbei ist weiter neben der räumlichen Zuordnung und der inhaltlichen Ausgestaltung des Zugangsbereichs zu klären, wann eine Umsetzung zeitlich erfolgen kann und soll. In Anlage 1 wird aufgezeigt, dass der südwestliche Bereich des Baggersees 2020 aus dem Bergrecht entlassen werden könnte. Der für den Besucher attraktivere Uferbereich aber liegt im östlichen Abschnitt des Südufers, wo die nächsten Jahre noch von Xella Abbaubetrieb stattfinden wird. Hier wurde ein Abbauperiodenraum von ca. 7 Jahren benannt, es ist aber der Vertrieb und die Nachfrage an Sand in der Region maßgeblich.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, als Stadt den Erwerb der Fläche nicht weiter zu forcieren und parallel mit Kauf des Baggersees durch den Sportfischereiverein SFV Coesfeld 1934 e.V. mit diesem eine Vereinbarung zu treffen:

- Der Angelverein stimmt zu, dass durch ein von der Stadt beauftragtes Landschaftsplanungsbüro 2021/22 ein Konzept erarbeitet wird, wo räumlich sinnvoll und mit größtmöglicher Attraktivität für die stille Erholung im Naherholungsgebiet Hünsberg ein räumlich beschränkter Zugang an das Südufer angelegt werden kann.
- Die Erlebbarkeit des Gewässers für die Beobachtung von Tier- und Pflanzenwelt steht dabei im Vordergrund, z.B. über eine Beobachtungsplattform oder eine Beobachtungsstation wie am benachbarten Kuhlennenn. Aber auch ein direkter Zugang an das Gewässer soll dabei untersucht werden.
- Auf Grundlage des Konzepts soll entschieden werden, ob schon im derzeit aufzugebenden Bereich des Teil-Abschlussbetriebsplan eine solcher Zugangsbereich eingerichtet werden könnte oder erst im Bereich des zukünftigen Abschlussbetriebsplan Teil 2.
- Im Rahmen der Konzeptergebnisse wird nach Fördermöglichkeiten oder Unterstützungsmöglichkeiten Dritter für den Aussichtspunkt recherchiert.
- Der Bezirksregierung Arnsberg wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme der Stadt auf Rückbau des Zauns im Rahmen der Teil-Abschlussbetriebsplan zurückgenommen wird.

## **Anlagen:**

1. Übersichtsplan Teil-Abschlussbetriebsplan Coesfeld-Klye